



**Baden-Württemberg**

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

# Infodienst Schulleitung

Juli 2007

Nummer 96

## KM-NEWS

- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Lehrkräfte

### **Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Lehrkräfte**

#### **Erhöhung des selbstständigen Unterrichts um eine Stunde Artikelverordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen**

Beigefügten Verordnungstext vom 1. Juli 2007 im PDF-Format übersendet das Kultusministerium zur Information und mit der Bitte um Beachtung. Er wird voraussichtlich in der Ausgabe des Gesetzblattes vom 12. Juli 2007 verkündet und gilt damit für alle Anwärterinnen und Anwärter sowie Referendarinnen und Referendare, die im neuen Schuljahr 2007/2008 mit dem zweiten beziehungsweise dritten Ausbildungsabschnitt ihres Vorbereitungsdienstes mit selbstständigem Unterricht beginnen.

Die Änderungsverordnung ändert nicht nur die neuesten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Lehrämter, sondern auch, über die jeweiligen Übergangsbestimmungen, die vorhergehenden Fassungen. Insoweit handelt es sich in Fällen, für die früheres Recht gilt, um eine rechtlich zulässige unechte Rückwirkung.

Von der Erhöhung der Unterrichtsverpflichtung ausdrücklich ausgenommen sind Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX.

Hinsichtlich der Verbuchung in der Unterrichtsversorgung wird darauf hingewiesen, dass der aus der zusätzlich zu unterrichtenden Stunde resultierende Versorgungsgewinn über die entsprechende Stellensperrung von rund 272 Lehrstellen im Staatshaushaltsplan 2007 für das Haushaltsjahr 2007 in den einzelnen Schularten und Schulbereichen abgeschöpft wird und insoweit zur Entlastung des Landeshaushalts dient. Deshalb ist grundsätzlich und einheitlich die maximale Zahl des in den Änderungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen vorgesehenen selbstständigen Unterrichts in der Unterrichtsversorgung der jeweiligen Schule zu berücksichtigen. Um Zweifelsfälle von vornherein auszuschließen, kann die Schulleitung gegebenenfalls den nicht selbstständigen, also durch einen Mentor betreuten Unterricht, einbeziehen. Nur wenn die Schulleitung gegenüber der zuständigen Schulaufsichtsbehörde den Nachweis führen kann, dass diese Vorgabe aus unterrichtsorganisatorischen Gründen nicht umsetzbar ist, darf eine niedrigere Zahl von Stunden im selbstständigen Unterricht in der Unterrichtsversorgung der Schule angesetzt werden. Mit dieser in allen Landesteilen einheitlich gehandhabten Regelung ist eine Gleichbehandlung bei der Ressourcenzuweisung sichergestellt.

Wenn es der Schulverwaltung trotz aller Umsicht nicht gelingen sollte, die Anwärter und Referendare so auf die Schulstandorte zu verteilen, dass Abordnungen oder Versetzungen vermieden werden können, werden gegebenenfalls notwendige Teilabordnungen jedoch nicht gegen den Willen der betroffenen Lehrkräfte ausgesprochen. Auf diese Weise werden Teilehraufträge an verschiedenen Schulstandorten, die für betroffene Lehrkräfte erfahrungsgemäß belastend sind, vermieden.

Mit den Regierungspräsidien sind diese Maßgaben in entsprechenden Dienstbesprechungen schon erörtert worden.